SATZUNGSGEGENÜBERSTELLUNG ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 9

BISHERIGE FASSUNG	NEUE FASSUNG	
PRÄAMBEL	PRÄAMBEL	
1. Die Gesellschaft hat die Aufgabe, in Fortführung der Tradition der DIE ERSTE österreichische Spar-Casse – Bank seit dem Gründungsjahr 1819, breiten Bevölkerungsschichten bei Geldgeschäften beratend und helfend zur Seite zu stehen, deren Ersparnisse anzulegen, auf diese Weise und durch Kreditgewährung deren Existenz- und Familiengründung und deren Vermögensbildung zu erleichtern, sowie der Allgemeinheit und als eine der größten österreichischen Bank- und Finanzinstitutionen der Wirtschaft im In- und Ausland zu dienen.	1819 wurde die "Erste österreichische Spar- Casse" als erste Sparkasse Österreichs gegründet, umDie Gesellschaft hat die Aufgabe, in Fortführung der Tradition der DIE ERSTE österreichische Spar Casse Bank seit dem Gründungsjahr 1819, breiten Bevölkerungsschichten bei Geldgeschäften beratend und helfend zur Seite zu stehen, deren Ersparnisse anzulegen, auf diese Weise und durch Kreditgewährung deren Existenz- und Familiengründung und deren Vermögensbildung zu erleichtern_, sowie der Allgemeinheit und als eine der größten öster- reichischen Bank und Finanzinstitutionen der Wirtschaft im In und Ausland zu dienen.	
2. Die vormals unter der Firma DIE ERSTE österreichische Spar-Casse – Bank betriebene Sparkasse, aus der die Gesellschaft hervorgegangen ist, hat ihren Firmenwortlaut auf "DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Anteilsverwaltungssparkasse", in weiterer Folge auf "DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung" geändert und haftet laut § 92 Abs. 9 Bankwesengesetz (im Folgenden BWG) für alle gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Falle von deren Zahlungsunfähigkeit.	Im Jahr 1993 wurde das Unternehmen der Sparkasse in eine Sparkassen Aktiengesellschaft eingebracht. Die Sparkasse blieb als Anteilsverwaltungssparkasse bestehen und änderte ihren Namen auf "Die vormals unter der Firma DIE ERSTE österreichische Spar Casse Bank betriebene Sparkasse, aus der die Gesellschaft hervorgegangen ist, hat ihren Firmenwortlaut auf "DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Anteilsverwaltungssparkasse" in weiterer Folge auf Diese wurde in weiterer Folge in eine Privatstiftung mit dem Namen "DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung" geändert und umgewandelt. Die Privatstiftung haftet laut § 92 Abs. 9 Bankwesengesetz (im Folgenden BWG) für alle gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Falle von deren Zahlungsunfähigkeit.	
3. Mit Verschmelzungsvertrag vom 27.6.1997 wurde die GiroCredit Bank Aktiengesellschaft der Sparkassen als übertragende Gesellschaft durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzem mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sowie unter ausdrücklichem Verzicht auf die Liquidation mit der DIE ERSTE österreichische Spar-Casse - Bank Aktiengesellschaft als übernehmender Gesellschaft gemäß den §§ 219 bis 233 Aktiengesetz (im Folgenden AktG) und gemäß Art I des Umgründungssteuergesetzes unter Inanspruchnahme der steuerrechtlichen Begünstigungen des Umgründungssteuergesetzes verschmolzen (die "Verschmelzung"). Es entspricht der Rechtslage und dem Willen der GiroCredit Bank Aktiengesellschaft der Sparkassen und der DIE	3. Mit Verschmelzungsvertrag vom 27.6.1997 wurde die GiroCredit Bank Aktiengesellschaft der Sparkassen als übertragende Gesellschaft durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzem mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sowie unter ausdrücklichem Verzicht auf die Liquidation mit der DIE ERSTE österreichische Spar-Casse - Bank Aktiengesellschaft als übernehmender Gesellschaft gemäß den §§ 219 bis 233 Aktiengesetz (im Folgenden AktG) und gemäß Art I des Umgründungssteuergesetzes unter Inanspruchnahme der steuerrechtlichen Begünstigungen des Umgründungssteuergesetzes verschmolzen (die "Verschmelzung"). Es entspricht der Rechtslage und dem Willen der GiroCredit Bank Aktiengesellschaft der Sparkassen und der DIE	

	BISHERIGE FASSUNG	NEUE FASSUNG
	ERSTE österreichische Spar-Casse - Bank Aktiengesellschaft, dass mit dieser Verschmelzung auch die Stellung der GiroCredit Bank Aktiengesellschaft der Sparkassen als Zentralinstitut (insbesondere im Sinne der Bestimmungen des BWG) der Sparkassen und Sparkassen-Aktiengesellschaften, also des Sparkassensektors, auf die Gesellschaft übergegangen ist, und die Gesellschaft diese Stellung in Zukunft als übernehmende Gesellschaft innehat.	ERSTE österreichische Spar Casse Bank Aktiengesellschaft, dass mM it dieser Verschmelzung ist auch die Stellung der GiroCredit Bank Aktiengesellschaft der Sparkassen als Zentralinstitut (insbesondere im Sinne der Bestimmungen des BWG) der Sparkassen und Sparkassen Aktiengesellschaften, also des Sparkassensektors, auf die Gesellschaft übergegangen Gleichzeitig wurde der Name auf "Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AC geändert". ist, und die Gesellschaft diese Stellung in Zukunft als übernehmende Gesellschaft innehat.
		Mit Spaltungs- und Übernahmsvertrag vom 26.3.2008 wurde der Teilbetrieb Österreich auf eine Tochtergesellschaft übertragen Gleichzeitig wurde der Firmenwortlaut auf "Erste Group Bank AG" und der Firmenwortlaut der aufnehmender Tochtergesellschaft auf "Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG" geändert.
		Alle in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.
1.	FIRMA, SITZ UND DAUER	1. FIRMA, SITZ UND DAUER
1.1	Die Firma der Gesellschaft lautet: Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	1.1. Die Firma der Gesellschaft lautet. Erste Group Bank der oesterreichischer Sparkassen AG
2.	GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS	2. GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS
2.1	Unternehmensgegenstand ist die Fortführung des gemäß § 8a des Kreditwesengesetzes als Sacheinlage durch die DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Anteilsverwaltungssparkasse eingebrachten gesamten bankgeschäftlichen Unternehmens sowie die Fortführung des gemäß Verschmelzungsvertrages vom 27.6.1997 auf die Gesellschaft übertragenen gesamten Unternehmens der GiroCredit Bank Aktiengesellschaft der Sparkassen und sämtlicher von der GiroCredit Bank Aktiengesellschaft der Sparkassen bisher ausgeübter bankgeschäftlicher Tätigkeiten, insbesondere auch als Zentralinstitut der österreichischen Sparkassen und Sparkassen Aktiengesellschaften (im Folgenden zusammen auch Sparkassen genannt).	2.1 Unternehmensgegenstand ist die Fortführung des gemäß § 8a des Kreditwesengesetzes als Sacheinlage durch die DIE ERSTE österreichische Spar Casse Anteilsverwaltungssparkasse eingebrachter gesamten bankgeschäftlichen Unternehmens sowie die Fortführung des gemäß Verschmelzungsvertrages vom 27.6.1997 auf die Gesellschaft übertragenen gesamten Unternehmens der GiroCredit Bank Aktiengesellschaft der Sparkassen und sämtlicher vor der GiroCredit Bank Aktiengesellschaft der Sparkassen und sich ein bankgeschäftlicher Tätigkeiten, insbesondere auch als Zentralinstitut der österreichischer Sparkassen und Sparkassen Aktiengesellschaften (im Folgenden zusammen auch Sparkassen genannt).
		Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Betrieb aller Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 BWG und gemäß § 1 des Hypothekenbankgesetzes; dies jedoch mit Ausnahme des Investmentgeschäftes, des Immobilienfondsgeschäftes, des Betrieblicher

	BISHERIGE FASSUNG		NEUE FASSUNG
			Vorsorgekassengeschäftes und des Bauspargeschäftes. Die Gesellschaft ist zur treuhändigen Entgegennahme von Bauspareinlagen gemäß § 6 Abs. 1 des Bausparkassengesetzes berechtigt.
2.2	Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Betrieb aller Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 BWG und gemäß § 1 des Hypothekenbankgesetzes; dies jedoch mit Ausnahme des Investmentgeschäftes, des Immobilienfondsgeschäftes, des Beteiligungsfondsgeschäftes, des Mitarbeitervorsorgekassengeschäftes und des Bauspargeschäftes. Die Gesellschaft ist jedoch zur treuhändigen Entgegennahme von Bauspareinlagen gemäß § 6 Abs. 1 des Bausparkassengesetzes berechtigt.	2.2	Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Betrieb aller Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 BWG und gemäß § 1 des Hypothekenbankgesetzes; dies jedoch mit Ausnahme des Investmentgeschäftes, des Immobilienfondsgeschäftes, des Beteiligungsfondsgeschäftes, des Mitarbeitervorsorgekassengeschäftes und des Bauspargeschäftes. Die Gesellschaft ist jedoch zur treuhändigen Entgegennahme von Bauspareinlagen gemäß § 6 Abs. 1 des Bausparkassengesetzes berechtigt.
			Der Unternehmensgegenstand umfasst insbesondere die Tätigkeit als Holdinggesellschaft. Der Gesellschaft kommt die strategische Führung und Wahrnehmung der zentralen Konzernfunktionen einschließlich Infrastruktur zu.
2.3	Der Unternehmensgegenstand umfasst weiters:	2.3	Weiters umfasst Dder Unternehmensgegenstand umfasst weiters:
2.3.1	den Handel mit Münzen, Medaillen und Barren aus Edelmetall;	2.3.1	den Handel mit Münzen, Medaillen und Barren aus Edelmetall; die Durchführung der Tätigkeiten eines Finanzinstitutes gemäß § 1 Abs. 2 BWG und sonstiger Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 3 BWG;
2.3.2	die Vermietung von Schrankfächern (Safegeschäft);	2.3.2	die Vermietung von Schrankfächern (Safegeschäft); das Versicherungsvermittlungsgeschäft als Versicherungsagent und Versicherungsmakler und die Beratung in Versicherungsangelegenheiten;
2.3.3	Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik;	2.3.3	Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik;
2.3.4	Betriebsberatung einschließlich der Betriebsorganisation;	2.3.4	den Handel mit Emissionszertifikaten; Betriebsberatung einschließlich der Betriebsorganisation; das Garagierungsgewerbe
2.3.5	Vermögensberatung und -verwaltung;	2.3.5	Vermögensberatung und verwaltung; die Vermietung und Verpachtung von eigenen
2.3.6	Beratung in Versicherungsangelegenheiten;	2.3.6	Liegenschaften und Mobilien; Beratung in Versicherungsangelegenheiten; der Betrieb von Handelsgeschäften aller Art im In- und Ausland;

	BISHERIGE FASSUNG		NEUE FASSUNG
2.3.7	das Versicherungsvermittlungsgeschäft als Versicherungsagent und/oder Versicherungsmakler;	2.3.7	das Versicherungsvermittlungsgeschäft als Versicherungsagent und/oder Versicherungsmakler; das Theaterkartenbürogewerbe;
2.3.8	das Reisebürogeschäft;	2.3.8	das Reisebürogeschäft; den Vertrieb von Spielanteilen behördlich bewilligter Glücksspiele, sowie den Vertrieb
			von Ausspielungen der österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung, und solchen gemäß §§ 6-8 Glücksspielgesetz;
2.3.9	die Personalkreditvermittlung;	2.3.9	die Vermittlung von Nichtbankgeschäften aller Art;
2.3.10	das Garagierungsgewerbe;	2.3.10	das Garagierungsgewerbe; alle Geschäfte, die geeignet sind, den Unternehmensgegenstand und Geschäftszweig der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern oder die mit ihm im Zusammenhang stehen.
2.3.11	die Vermietung und Verpachtung von eigenen Liegenschaften und Mobilien;	2.3.11	die Vermietung und Verpachtung von eigenen Liegenschaften und Mobilien;
2.3.12	den Verschleiß von Lotto und Toto;	2.3.12	den Verschleiß von Lotto und Toto;
2.3.13	das Theaterkartenbürogewerbe;	2.3.13	das Theaterkartenbürogewerbe;
2.3.14	das Leasinggeschäft;	2.3.14	das Leasinggeschäft;
2.3.15	unter Bedachtnahme auf einschlägige Gesetzesvorschriften alle Geschäfte, die geeignet sind, den Unternehmensgegenstand und Geschäftszweig der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern.	2.3.15	unter Bedachtnahme auf einschlägige Gesetzes- vorschriften alle Geschäfte, die geeignet sind, den Unternehmensgegenstand und Geschäfts- zweig der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
2.4	Die Gesellschaft ist das Zentralinstitut der österreichischen Sparkassen und Sparkassen Aktiengesellschaften, wobei der Gesellschaft insbesondere folgende Aufgaben zukommen:	2.4	Die Gesellschaft ist das Zentralinstitut der österreichischen Sparkassen (unter "Sparkassen sind in weiterer Folge Sparkassen und Sparkassen Aktiengesellschaften gemeint), wobei der Gesellschaft insbesondere folgende Aufgaben zukommen:
2.4.1	die der Gesellschaft zur Verfügung gestellten flüssigen Mittel der Sparkassen, vor allem deren Liquiditätsreserven, zu verwalten und anzulegen;	2.4.1	die der Gesellschaft zur Verfügung gestellten flüssigen Mittel der Sparkassen, vor allem deren Liquiditätsreserven, zu verwalten und anzulegen; bezüglich der Haltung der Liquiditätsreserve werden die Modalitäten der Leistungsbeziehung mit den am Liquiditätsverbund teilnehmenden Kreditinstituten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vertraglich oder statutarisch geregelt.
2.4.2	bankmäßige Geschäfte der Sparkassen durchzuführen, deren Geld- und Geschäftsverkehr	2.4.2	bankmäßige Geschäfte der Sparkassen <u>für diese</u> durchzuführen, deren Geld- und

	BISHERIGE FASSUNG		NEUE FASSUNG
	untereinander und mit Dritten zu erleichtern, und ihnen Kredite, Kredithilfe und Liquiditätshilfe zu gewähren;		Geschäftsverkehr untereinander und mit Dritten zu erleichtern, und ihnen Kredite, Kredithilfe und Liquiditätshilfe zu gewähren;
2.4.5	durch die Beteiligung an einer Bausparkasse das Bausparwesen zu gestalten und den Wohnbau zu fördern.	2.4.5	durch die Beteiligung an einer Bausparkasse das Bausparwesen zu gestalten und den Wohnbau zu fördern.
			Die in Punkt 2.4 genannten Tätigkeiten der Gesellschaft sind unter Berücksichtigung ihrer Stellung als Girozentrale und Geldausgleichsstelle der Sparkassen unter Beachtung allgemein wirtschaftlicher Gesichtspunkte nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, jedoch ist auf die Wahrung der Interessen der Sparkassen und deren Liquiditätserfordernisse Bedacht zu nehmen.
2.4.6	Die in Punkt 2.4 genannten Tätigkeiten der Gesellschaft sind unter Berücksichtigung ihrer Stellung als Girozentrale und Geldausgleichsstelle der Sparkassen unter Beachtung allgemein wirtschaftlicher Gesichtspunkte nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, jedoch ist auf die Wahrung der Interessen der Sparkassen und deren Liquiditätserfordernisse Bedacht zu nehmen. Die von den Sparkassen zu unterhaltenden Liquiditätsreserven sind, soweit erforderlich, vornehmlich zur Unterhaltung der Mindesteinlage bei der Oesterreichischen Nationalbank nach § 52 des Nationalbankgesetzes 1984 zu verwenden. Sie sind in der Bilanz gesondert auszuweisen.	2.4.6	Die in Punkt 2.4 genannten Tätigkeiten der Gesellschaft sind unter Berücksichtigung ihrer Stellung als Girozentrale und Geldausgleichsstelle der Sparkassen unter Beachtung allgemein wirtschaftlicher Gesichtspunkte nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, jedoch ist auf die Wahrung der Interessen der Sparkassen und deren Liquiditätserfordernisse Bedacht zu nehmen. Die von den Sparkassen zu unterhaltenden Liquiditätsreserven sind, soweit erforderlich, vornehmlich zur Unterhaltung der Mindesteinlage bei der Oesterreichischen Nationalbank nach § 52 des Nationalbankgesetzes 1984 zu verwenden. Sie sind in der Bilanz gesondert auszuweisen.
2.5	Weiters ist die Gesellschaft aufgrund der Verschmelzung mit der GiroCredit Bank Aktiengesellschaft der Sparkassen sowie der seinerzeitigen Verschmelzung der Österreichisches Credit-Institut Aktiengesellschaft mit der GiroCredit Bank Aktiengesellschaft der Sparkassen zu nachfolgenden Tätigkeiten berechtigt:	2.5	Weiters ist dDie Gesellschaft ist aufgrund der Verschmelzung mit der GiroCredit Bank Aktiengesellschaft der Sparkassen sowie der seinerzeitigen Verschmelzung der Österreichisches Credit-Institut Aktiengesellschaft mit der GiroCredit Bank Aktiengesellschaft der Sparkassen zum Hypothekenbankgeschäft nachfolgenden Tätigkeiten berechtigt: Die Österreichisches Credit-Institut Aktiengesellschaft war bereits bei Inkrafttreten der Verordnung über die Einführung des Hypothekenbankengesetzes und des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlichrechtlicher Kreditanstalten im Lande Österreich vom 11. November 1938, RGBI I. S. 1574, eine Hypothekenbank. Die Gesellschaft betreibt das Hypothekenbankgeschäft unbeschadet seines über den Rahmen des § 5 des Hypothekenbankgesetzes hinausreichenden sonstigen Bankgeschäftes im Sinne des Art 4 Abs. 1 und 2 der angeführten Verordnung vom 11. November 1938. Die Gesellschaft betreibt auch das Kommunalkreditgeschäft gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 Hypothekenbankgesetz.

BISHERIGE FASSUNG		NEUE FASSUNG	
2.5.1	zum Betrieb von Handelsgeschäften aller Art im In- und Ausland;	2.5.1	zum Betrieb von Handelsgeschäften aller Art im In und Ausland;
2.5.2	zur Besorgung von Agenden von für öffentliche oder gemeinnützige Zwecke zu errichtenden Treuhand-, Kreditvermittlungsoder ähnlichen Institutionen sowie zur Führung der sozietären Agenden für bereits errichtete Bahnen, öffentliche Unternehmungen, gemeinnützige Anstalten, Industrieverbände und dergleichen, ebenso zum Vertrieb der Spielanteile behördlich bewilligter Glücksspiele, sowie zum Vertrieb von Ausspielungen der österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung, und solchen gemäß §§ 6-8 Glücksspielgesetz, sowie zur Vermittlung von Nichtbankgeschäften aller Art;	2.5.2	zur Besorgung von Agenden von für öffentliche oder gemeinnützige Zwecke zu errichtenden Treuhand, Kreditvermittlungs oder ähnlichen Institutionen sowie zur Führung der sozietären Agenden für bereits errichtete Bahnen, öffentliche Unternehmungen, gemeinnützige Anstalten, Industrieverbände und dergleichen, ebenso zum Vertrieb der Spielanteile behördlich bewilligter Glücksspiele, sowie zum Vertrieb von Ausspielungen der österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung, und solchen gemäß §§ 6-8 Glücksspielgesetz, sowie zur Vermittlung von Nichtbankgeschäften aller Art;
2.5.3	das Unternehmen war bereits bei Inkrafttreten der Verordnung über die Einführung des Hypothekenbankengesetzes und des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten im Lande Österreich vom 11. November 1938, RGBI I, S. 1574, eine Hypothekenbank. Die Gesellschaft betreibt das Hypothekenbankgeschäft unbeschadet seines über den Rahmen des § 5 des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899, RGBI 1899, S. 375, in der Fassung der Gesetze vom 26. Jänner 1926, RGBI I, S. 98, vom 21. Dezember 1927, RGBI I, S. 108, hinausreichenden sonstigen Bankgeschäftes im Sinne des Art 4 Abs. 1 und 2 der angeführten Verordnung vom 11. November 1938.	2.5.3	das Unternehmen war bereits bei Inkrafttreten der Verordnung über die Einführung des Hypothekenbankengesetzes und des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich rechtlicher Kreditanstalten im Lande Österreich vom 11. November 1938, RGBLI, S. 1574, eine Hypothekenbank. Die Gesellschaft betreibt das Hypothekenbankgeschäft unbeschadet seines über den Rahmen des § 5 des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899, RGBL 1899, S. 375, in der Fassung der Gesetze vom 26. Jänner 1926, RGBLI, S. 98, vom 21. Dezember 1927, RGBLI, S. 108, hinausreichenden sonstigen Bankgeschäftes im Sinne des Art 4 Abs. 1 und 2 der angeführten Verordnung vom 11. November 1938.
2.5.3.1	In diesem Zusammenhang gewährt die Gesellschaft Darlehen gegen hypothekarische Sicherheit, des weiteren auch Darlehen ohne hypothekarische Sicherheit an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft; die Gesellschaft ist weiters zur Belehnung und Erwerbung solcher Darlehen berechtigt, soferne diese die Sicherheit genießen, die für die eigenen Darlehen der Gesellschaft vorgeschrieben sind.	2.5.3.1	In diesem Zusammenhang gewährt die Gesellschaft Darlehen gegen hypothekarische Sicherheit, des weiteren auch Darlehen ohne hypothekarische Sicherheit an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft; die Gesellschaft ist weiters zur Belehnung und Erwerbung solcher Darlehen berechtigt, soferne diese die Sicherheit genießen, die für die eigenen Darlehen der Gesellschaft vorgeschrieben sind.
2.5.3.2	Die Gesellschaft emittiert nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Inhaber lautende Hypothekenpfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen, welche durch die Gesellschaft auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben werden können.	2.5.3.2	Die Gesellschaft emittiert nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Inhaber lautende Hypothekenpfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen, welche durch die Gesellschaft auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben werden können.
2.5.3.3	Die vorbezeichneten Darlehen, Pfandbriefe und Obligationen können auch wertbeständiger Art sein, soweit die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen dies gestatten.	2.5.3.3	Die vorbezeichneten Darlehen, Pfandbriefe und Obligationen können auch wertbeständiger Art sein, soweit die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen dies gestatten.